

## Rechtsnatur der Akkreditierungsentscheidungen / Prozessuale Fragen

Die Akkreditierungsagenturen sind Beliehene. Denn Regelungen der staatlichen Aufsicht über juristische Personen gehören zum öffentlichen Recht, und die Akkreditierung ist in die staatliche Aufsicht über die Hochschulen eingegliedert. Der – ungeachtet möglicher Bedenken gegen seine Rechtmäßigkeit jedenfalls nicht nichtige – Beleihungsakt besteht in der Ermächtigung durch den Akkreditierungsrat, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierung eines Studiengangs stellt einen Verwaltungsakt dar, der die feststellende Regelung enthält, dass der Studiengang die Qualitätsanforderungen erfüllt. Wegen der Versagung einer Akkreditierung ist die Verpflichtungsklage statthaft, wegen einer Akkreditierung unter Auflagen die Anfechtungsklage.

Ein Widerspruch wegen Versagung der Akkreditierung oder gegen eine Auflage ist bei der Agentur selbst einzulegen; Widerspruchsbehörde ist der Akkreditierungsrat als diejenige Behörde, welche die Beleihung der Agenturen ausgesprochen hat. Soweit die Akkreditierungsbescheide keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, gilt die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO. Für Klagen wegen Akkreditierungen ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde, d. h. die Hochschule, ansässig ist.

Maßstäbe für die inhaltliche Prüfung der Akkreditierungsentscheidung ergeben sich aus den Beschlüssen des Akkreditierungsrats über „ländergemeinsame Strukturvorgaben“, „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ sowie „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“. Diese Beschlüsse sind aufgrund der durch das AkkStiftG vorgegebenen Abfolge von Verträgen zwischen Akkreditierungsrat und Agentur einerseits, Agentur und Hochschule andererseits in den einzelnen Verfahren verbindlich.

Die Akkreditierungskriterien sind im Lichte der Wissenschaftsfreiheit so anzuwenden, dass ein maßgeblicher Einfluß der Hochschullehrer auf Ablauf und Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens gewährleistet ist. Die Agenturen sind deshalb zwar befugt zu prüfen, ob die Hochschule in ihrem Antrag alle Akkreditierungskriterien abgearbeitet hat. Inhaltlich sind die Agenturen dagegen auf eine Evidenzkontrolle beschränkt. Sie dürfen Ausführungen der Hochschule zu den einzelnen Kriterien nur bemängeln und zum Anlaß für Auflagen oder die Versagung der Akkreditierung nehmen, wenn die darin zum Ausdruck kommenden Einschätzungen eindeutig unzutreffend sind. Überschreitet die Agentur ihre in dieser Weise beschränkte Überprüfungsbefugnis, ist die auf dieser Überschreitung beruhende Versagung der Akkreditierung oder Erteilung einer Auflage rechtswidrig. Die Versagung der Akkreditierung wegen geringfügiger Darlegungsmängel oder wegen unter Beachtung der begrenzten Prüfungscompetenz der Agenturen festgestellter geringfügiger inhaltlicher Mängel verstößt im Übrigen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch die Erteilung von Auflagen kann unverhältnismäßig sein, wenn es für sie keinen hinreichend gewichtigen Anlaß gibt.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit beeinflusst auch die Ausgestaltung des Verfahrens, an dessen Ende die Entscheidung über die Akkreditierung steht. Der maßgebliche Einfluß der

Hochschullehrer oder zumindest der Hochschule auf das Verfahren muß gewahrt sein. Daraus folgen ein Vetorecht bezüglich der Person eines nach fachwissenschaftlichem Urteil ungeeigneten Gutachters sowie das Recht, zu den Gutachten und den Beschlußempfehlungen Stellung zu nehmen.

Die Klauseln des Beschlusses über „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“, in denen der Widerruf oder die Aufhebung einer Akkreditierung zwingend vorgeschrieben wird, sind verfassungswidrig, weil sie unter Mißachtung rechtsstaatlicher Anforderungen keine Interessenabwägung zulassen. Außerdem darf die nachträgliche Aufhebung einer Akkreditierung nur mit Wirkung zum Ablauf der Regelstudienzeit derjenigen Studierenden ausgesprochen werden, die z. Z. der Entscheidung über Widerruf oder Aufhebung eingeschrieben sind.

Die materiellrechtlichen Prüfungsmaßstäbe ändern sich nicht wesentlich, wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung das Handeln der Akkreditierungsagenturen doch dem Privatrecht zuordnet. In diesem Fall bliebe die Gewährleistungsverantwortung des Staates für die Verwirklichung des Gemeinwohls und die Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflichten bestehen. Die Zivilgerichte müssten mangels normativer Vorgaben diese Gewährleistungsverantwortung wahrnehmen.